

# BGer 1C\_700/2025 vom 1. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_700\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_700_2025)

FR: TF 1C\_700/2025 du 1 décembre 2025

IT: TF 1C\_700/2025 del 1 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ erhob am 6. November 2025 beim Regierungsrat des Kantons Bern Abstimmungsbeschwerde betreffend die eidgenössische Volksabstimmungen vom 30. November 2025 über die Volksinitiative "Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative) " und die Volksinitiative "Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft) ". Sie beantragte, beide Abstimmungen abzusagen bzw. das wie auch immer geartete Resultat der Abstimmungen zu annullieren und festzustellen, dass diese ungültig seien. Mit Entscheid vom 12. November 2025 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat.

### E. 2

Mit Eingabe vom 24. November 2025 erhebt A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 12. November 2025. Sie beantragt die Aufhebung des Entscheids und wiederholt ansonsten ihr bereits vor dem Regierungsrat gestelltes Rechtsbegehren. Am 30. November 2025 fanden die beiden erwähnten Volksabstimmungen statt. Gemäss dem von der Bundeskanzlei veröffentlichten provisorischen amtlichen Ergebnis wurden beide Volksinitiativen klar abgelehnt. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3.1

Rechtsschriften haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern massgebliches Recht verletzt ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich dabei aus den Art. 95 ff. BGG . Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

### E. 3.2

Die Beschwerdeführerin machte vor der Vorinstanz zum einen geltend, im Kanton Bern würden die Stimmrechtsausweise nicht an die "Person gemäss Personenstandsregister" bzw. "die amtliche und damit staatlich-hoheitlich adressierbare Person" ausgestellt und adressiert, sondern an eine "Kaufmannsperson", lauteten sie doch in Abweichung von den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) auf "Vorname Name" der bzw. des Stimmberechtigten ohne klare Trennung zwischen den beiden Namensbestandteilen und nicht auf "Nachname Vorname" mit Komma oder Zeilenschaltung zwischen den beiden Namensbestandteilen. Damit begeben sich die Behörde ins Handelsrecht und führe anstelle einer staatlich-hoheitlichen

Abstimmung eine handelsrechtliche Umfrage ohne jede Bedeutung durch. Zum anderen brachte die Beschwerdeführerin vor, die Stimmzettel, die vom Bund gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) zur Verfügung gestellt würden, seien so gestaltet, dass die Funktion "Stimmzettel" in einem ungültigen Bereich der Stimmzettel liege und sowohl die Abstimmungsfrage als auch das Antwortfeld nach der "Four Corners Rule" völlige unabhängige Bereiche darstellten. Die Antwort habe mithin nichts mit der Frage zu tun und die Frage nichts mit dem Anlass. Der Stimmzettel sei damit ein vollkommen wertloses Dokument. Selbstverständlich handle es sich ausserdem um eine arglistige Täuschung, indem die nichtsahnenden Stimmberechtigten hinters Licht geführt würden. Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid hinsichtlich des ersten Vorbringens der Beschwerdeführerin namentlich aus, das kantonale Recht regle die Form, den Inhalt, die Prüfung und die Behandlung des Stimmrechtsausweises detailliert. Die von der Beschwerdeführerin zitierten, zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Personenstandsregisters, seien hingegen nicht einschlägig. Die Beschwerdeführerin lege ausserdem nicht dar, inwiefern die vom Kanton ausgestellten Stimmrechtsausweise oder deren Behandlung im Widerspruch zu den zitierten Vorschriften stehen könnten. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die auf dem Stimmrechtsausweis enthaltenen Angaben betreffend Namen und Vornamen gegen das massgebliche Recht verstossen sollten. Diese Rügen seien offensichtlich unbegründet. In Bezug auf das zweite Vorbringen der Beschwerdeführerin ist die Vorinstanz mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin hält in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht an den beiden erwähnten Vorbringen fest. Dabei äussert sich auch zur vorinstanzlichen Beurteilung ihres ersten Vorbringens und macht namentlich geltend, wie die Vorinstanz zur Erkenntnis komme, die fragliche Rüge sei offensichtlich unbegründet, sei vollkommen rätselhaft und nicht nachvollziehbar. Sie setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz jedoch nicht weiter und sachgerecht auseinander und legt nicht im Einzelnen und konkret dar, inwiefern die vorinstanzliche Beurteilung bzw. die im fraglichen Punkt erfolgte Abweisung ihrer Abstimmungsbeschwerde massgebliches Recht verletzen würde. Vielmehr begnügt sie sich letztlich damit, auf ihrer als richtig vorausgesetzten, eigenartigen und nicht nachvollziehbaren eigenen Sichtweise zu beharren und diese der Beurteilung der Vorinstanz entgegenzustellen. Insoweit genügt ihre Beschwerde deshalb den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Nichts anderes gilt in Bezug auf das zweite Vorbringen der Beschwerdeführerin. Weder legt diese im Einzelnen und konkret dar, inwiefern im vorliegenden Zusammenhang die von ihr angerufene "Four Corners Rule" zur Anwendung käme, noch zeigt sie dergestalt auf, inwiefern die Stimmzettel bei Anwendung dieser Regel ungültig resp. "wertlos" wären. Ebenso wenig tut sie in der genannten Weise dar, dass der von ihr beanstandete "halbkreisförmige Ausschnitt" in der Umrandung der Stimmzettel deren (ganz oder teilweise) Ungültigkeit zur Folge hätte. Vielmehr begnügt sie sich letztlich damit, ihre auch insoweit eigenartige und nicht nachvollziehbare Sichtweise vorzutragen und die Ungültigkeit resp. "Wertlosigkeit" der Stimmzettel sowie (u.a.) eine arglistige Täuschung der Stimmberechtigten zu behaupten, ohne in hinreichender Weise eine Verletzung massgeblichen Rechts zu rügen oder darzutun. Die Beschwerde genügt deshalb auch insoweit und damit insgesamt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach

Art. 108 Abs. 1 BGG auf sie nicht einzutreten ist. Dies gilt sodann auch, soweit die Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren sinngemäss den Ausstand jener Bundesrichterinnen und -richter sowie Gerichtsschreiberinnen und -schreiber verlangt, die ihre Sichtweise betreffend Adressierung bzw. Unterscheidung der "Person gemäss Personenstandsregister" und der "Kaufmannsperson" nicht teilen, nennt sie damit doch offenkundig keinen zulässigen Ausstandsgrund (vgl. Art. 34 BGG ).

#### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.